

# RECHTSVERORDNUNG

## des Landratsamts Heilbronn



über die Festsetzung der Beförderungsentgelte  
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
im Landkreis Heilbronn

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 88), beide Vorschriften in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Landkreises Heilbronn (Pflichtfahrgebiet).

### § 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. dem **Fahrpreis**; dieser besteht aus:

- a) einem **Grundpreis** für das Bereitstellen der Taxe,
- b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (**Kilometerpreis**); eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers,
- c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist (**Zeitpreis**); eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.

2. **Zuschlägen** für Tiere, die nicht in einem dafür vorgesehenen Behältnis befördert werden, sowie für sperriges Gut. Kinderwägen und Krankenfahrstühle (sofern nicht zweckentfremdet), sowie Blindenführhunde und Hunde von Schwerbehinderten werden unentgeltlich befördert.

- (2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und nach Bereitstellen der Taxe aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis zu entrichten.

### § 3

#### Höhe des Beförderungsentgeltes

- (1) Als Beförderungsentgelt (einschl. MWSt.) werden festgesetzt:

##### 1. Fahrpreis

Für Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens werden keine Entgelte erhoben.

##### Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

a) Grundpreis		3,00 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)		3,10 €
b) Kilometerpreis		
<b>Stufe I</b>	<b>bis 3000 m</b>	<b>2,40 €/km</b>
	0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 41,67 m	
	<b>ab 3000 m</b>	<b>1,70 €/km</b>
	0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 58,82 m	
c) Zeitpreis	0,10 € je angefangene 12 s	30,00 €/h

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft.

**Großraumtaxen** (ab 5 zugelassenen Fahrgastplätzen entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgeführten Fahrgastplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen) **und Rollstuhltaxen** (die speziell für den Transport von Krankenrollstühlen ausgerüstet sind und in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden):

a) Grundpreis		5,00 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)		5,10 €
b) Kilometerpreis		
<b>Stufe II</b>	0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m	2,20 €/km
c) Zeitpreis	0,10 € je angefangene 12 s	30,00 €/h



Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft. Bei den Fahrten mit Personen sitzend im Rollstuhl gilt die Be- und Entladezeit als Wartezeit.

## 2. Zuschläge

Tiere, sperriges Gut, etc. – pro Tier/Sache	1,00 €
Insgesamt höchstens	5,00 €

- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. nach Eintreffen am Bestellort und Meldung beim Kunden eingestellt werden.

## § 4

### Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Vom Fahrgast kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmens
  2. Ordnungsnummer
  3. Beförderungsentgelt
  4. Datum
  5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers
- Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.
- (4) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise ist im Sichtbereich des Fahrgastes im Innenraum des Taxis anzubringen.
- (5) Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise i. S. v. § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (6) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (7) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.



## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Für nachfolgende Fahrten können in Abweichung von §§2 und 3 dieser Verordnung Sondervereinbarungen zugelassen werden:
  - a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
  - b) Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
  - c) vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi).
- (2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 sind dem Landratsamt zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet (§ 4 Abs. 5),
2. § 3 Abs. 2 zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt,
3. § 4 Abs. 2 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,
4. § 4 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt oder eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise nicht bzw. nicht im Sichtbereich des Fahrgastes oder unleserlich im Innenraum des Taxis angebracht hat.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Heilbronn vom 01.12.2011 außer Kraft.

Heilbronn, den 27.10.2014  
Landratsamt Heilbronn

gez.

Piepenburg  
Landrat